

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. April 2011

**zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Metobromuron, S-Abscisinsäure, *Bacillus amyloliquefaciens* subsp. *plantarum* D747, *Bacillus pumilus* QST 2808 und *Streptomyces lydicus* WYEC 108 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 2675)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/253/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer EU-Liste der Wirkstoffe vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 15. Dezember 2010 hat die Firma Belchim crop protection NV/SA den französischen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff Metobromuron mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.
- (3) Am 9. Dezember 2010 hat die Firma Valent BioScience Corporation den niederländischen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff S-Abscisinsäure mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.
- (4) Am 21. Oktober 2010 hat die Firma Mitsui AgriScience International SA/NV den deutschen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff *Bacillus amyloliquefaciens* subsp. *plantarum* Stamm D747 mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.
- (5) Am 3. Dezember 2010 hat die Firma AgraQuest Inc den niederländischen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff *Bacillus pumilus* Stamm QST 2808 mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.
- (6) Am 6. August 2010 hat die Firma FuturEco BioScience SL den niederländischen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff *Streptomyces lydicus* Stamm WYEC 108 mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.

- (7) Die französischen, niederländischen und deutschen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen über die betreffenden Wirkstoffe nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen scheinen. Außerdem erfüllen die Unterlagen offensichtlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG in Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das die betreffenden Wirkstoffe enthält. Die Unterlagen wurden anschließend gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von den Antragstellern an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt und an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet.

- (8) Mit diesem Beschluss soll auf Ebene der Europäischen Union formell festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit einem der betreffenden Wirkstoffe — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.

- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Unterlagen über die im Anhang dieses Beschlusses genannten Wirkstoffe, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieser Stoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendungen zudem die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

*Artikel 2*

Die berichterstattenden Mitgliedstaaten unterziehen die in Artikel 1 genannten Unterlagen einer eingehenden Prüfung und übermitteln der Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. April 2012, die Schlussfolgerungen der Prüfung, zusammen mit einer Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Wirkstoffe gemäß Artikel 1 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG sowie zu etwaigen Bedingungen für die Aufnahme.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2011

*Für die Kommission*  
John DALLI  
*Mitglied der Kommission*

---

 ANHANG

**VON DEM BESCHLUSS BETROFFENE WIRKSTOFFE**

Gebräuchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Berichterstattender Mitgliedstaat
Metobromuron CIPAC-Nr.: 168	Belchim crop protection NV/SA	15. Dezember 2010	FR
S-Abscisinsäure CIPAC-Nr.: Nicht zugewiesen	Valent BioScience Corporation	9. Dezember 2010	NL
<i>Bacillus amyloliquefaciens</i> subsp. <i>plantarum</i> Stamm D747 CIPAC-Nr.: Entfällt	Mitsui AgriScience International SA/NV	21. Oktober 2010	DE
<i>Bacillus pumilus</i> Stamm QST 2808 CIPAC-Nr.: Entfällt	AgraQuest Inc	3. Dezember 2010	NL
<i>Streptomyces lydicus</i> Stamm WYEC 108 CIPAC-Nr.: Entfällt	FuturEco BioScience SL	6. August 2010	NL